

- Teilliche Festsetzungen:**
- In den nicht überbaubaren Grundstücksflächen vor den Gebäuden (Vorgartenflächen) sind Garagen, Stellplätze und Einfriedigungen unzulässig.
 - Garagen müssen massiv sein.
 - Abweichung von den Festsetzungen im Bebauungsplan kann die Anhebung an die benachbarte Bebauung gefordert oder ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Abweichung von den Festsetzungen der Standorte für die Trafostationen kann eine geringfügige Verschiebung, mit dem Ziel sich der Neubebauung anzupassen, sowie eine Sicherung der Kabeltrasse und Zufahrtswege gefordert werden.
C-Stationen sind rundum abzupflanzen.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 04.06.1985 nach dem der Plan teilweise als Satzung aufgehoben werden soll.

Botrop, den 04.06.1985
Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 09.12.1986 nach dem der Plan im Zuge des Aufhebungsverfahrens ausgelegt werden soll.

Botrop, den 09.12.1986
Der Oberbürgermeister

Dieser teilweise aufzuhebende Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 26.02.1987 bis 26.03.1987 öffentlich ausgelegt.

Botrop, den 27.03.1987
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 26.6.88, durch den die teilweise Aufhebung des Planes gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.

Botrop, den 26.6.88
Der Oberbürgermeister

Gegen die Aufhebung dieses Bebauungsplanes wird keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 BauGB geltend gemacht.

Münster, den 14. März 1989
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.A-5207-4/89
Im Auftrage
Oberrichter
Oberrichter

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 6.11/2 sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gem. § 12 BauGB am 24. April 1989, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Botrop, den 24.4.89
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 16.12.89, nach dem die gestalterischen Festsetzungen des Planes als Satzung aufgehoben werden sollen.

Botrop, den 16.12.1989
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 4.7.91, nach dem der Plan in Verfahren zur Aufhebung seiner gestalterischen Festsetzungen öffentlich ausgelegt werden soll.

Botrop, den 4.7.1991
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat in Folge des Aufhebungsverfahrens seiner gestalterischen Festsetzungen in der Zeit vom 30.7. bis 30.8.91 öffentlich ausgelegt.

Botrop, den 2.9.1991
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates vom 10.7.92, durch den die Aufhebung seiner gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden ist.

Botrop, den 10.7.1992
Der Oberbürgermeister

Die Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ist mit Datum vom 27.8.92 der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 11 (1) Baugesetzbuch angezeigt worden.

Botrop, den 27.8.1992
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. städt. Baudirektor

Die Verletzung von Rechtsvorschriften beim Zustandekommen der Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ist mit Datum vom 27.8.92 der höheren Verwaltungsbehörde gem. § 11 (1) Baugesetzbuch angezeigt worden.

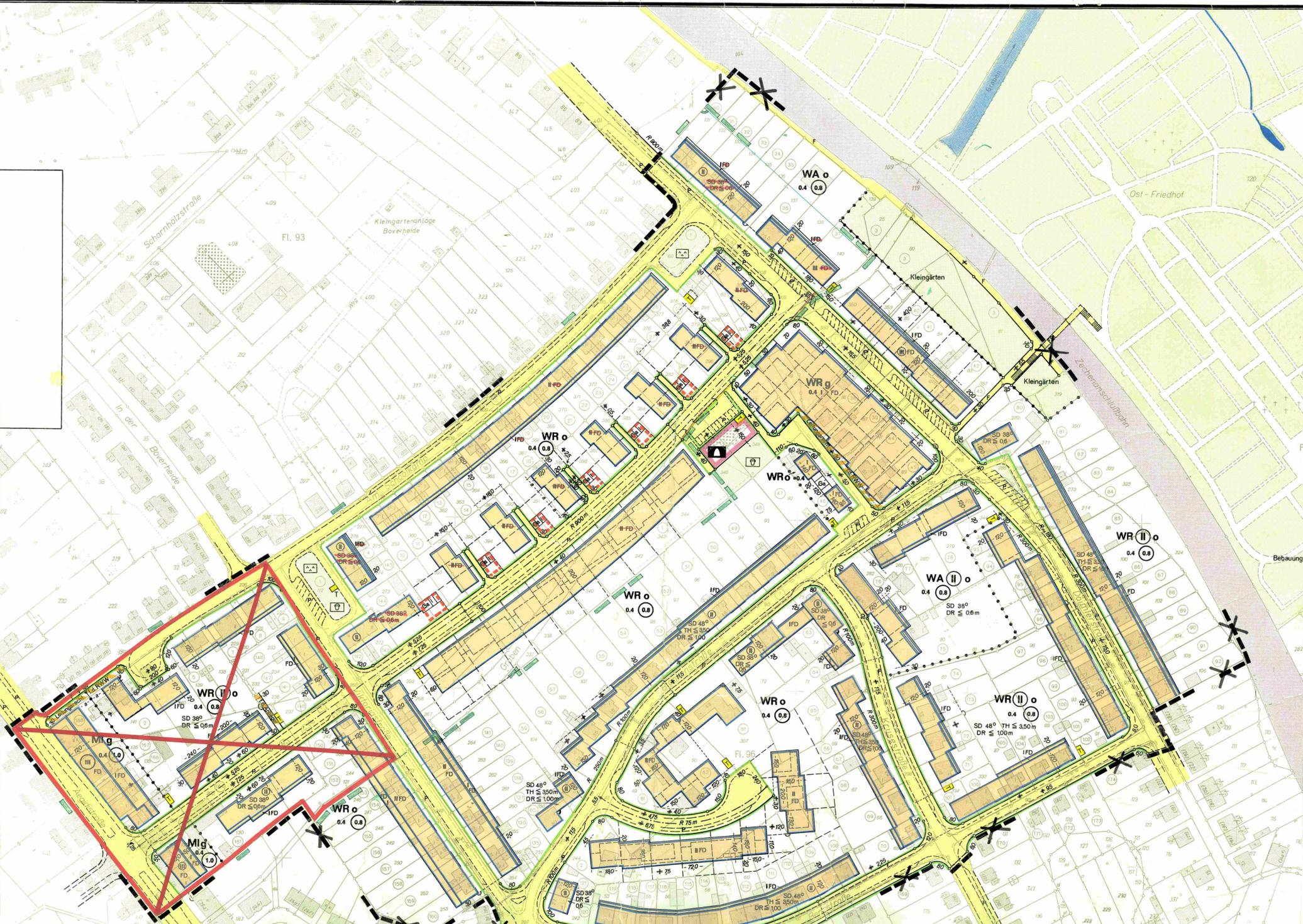
Münster, den 27.8.1992
Der Regierungspräsident
i. A.
Ltd. städt. Baudirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zur Aufhebung der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6.11/2 sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes sind gem. § 12 Baugesetzbuch am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Botrop, den 14.4.1993
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.7.1992 als Satzung aufgehoben worden.

Botrop, den 14.4.1993
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Ltd. städt. Baudirektor



Bebauungsplan 6.11/2
für den Bereich
Benzstr., Aegidistr., Am Schoolkamp
und der Zechenschlößbahn
- nördlicher Teilbereich -
Blatt **Stadt Bottrop** Grundriß
Flur 91.93.96
Maßstab 1:1000
1. Ausfertigung

ZEICHENERKLÄRUNG
Bestandsangaben vom März 1972

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umfölinien
- vorhandene Gebäude
- lfd. Nr. im Eigentümerverzeichnis
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umfölinien
- festgesetzte Begrenzungslinie
- geänderter Geltungsbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Festsetzungen des Bebauungsplanes

- Begrenzungslinien
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- geänderter Geltungsbereich
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- oberbaubare Fläche
 - WS Kleingartengebiet
 - WR kleines Wohngebiet
 - WA allgemeines Wohngebiet
 - Gemischte Baufläche
 - MD Dorfgemeinschaft
 - MI Mischgebiet
 - MK Kerngebiet
- Zahl der Vollgeschosse
 - II als Höchstgrenze festgesetzt
 - zwingend festgesetzt
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 0,8 Geschöflächenzahl

Bauweise

- offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Stellplatz
- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Garage
- Öffentliche Grünflächen
- Bahnanlagen
- Fußweg
- Parktreifen
- Flachdach
- Satteldach
- Drempel
- Versorgungsfläche (Trafö)
- Parkanlage
- Spielplatz
- Schutzraum
- Wasserfläche

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie

Rechtsgrundlagen:
§§ 12, 24 ff des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBauG), § 34ff in Verbindung mit den Vorschriften der Bauordnungsverordnung vom 26.11.1968 (BBauO), § 12 (1) der Planzonenverordnung vom 10.1.1965 (BBZl. S. 2) § 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299) und § 103 der Landesbauordnung in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 56).

Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt (Blättern) Grundriß

Für die städtebauliche Planung:
Bauzonenrat, Stadtplanungsausschuss, Tiefbauamt

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster, die kartographische Darstellung sowie die genehmigte Festlegung und Darstellung der neuen städtebaulichen Planung wurden als richtig bescheinigt.
Botrop, den 8. August 1972
Der Oberstadtdirektor i. A.

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 15.5.1972, nach welchem der Plan als Satzung aufgehoben und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Botrop, den 27.10.1972
Der Oberbürgermeister

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 21. Oktober 1972 bis 23. November 1972 öffentlich ausgelegt.
Botrop, den 27. November 1972
Der Oberstadtdirektor i. A.

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 18.7.1974, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Botrop, den 30.7.1974
Der Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 18.7.1974, durch den der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Botrop, den 30.7.1974
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan hat dem Städtebauverband Ruhrkohlenbezirk vorgelegen.
Die Zustimmung und die gerichtliche Aufhebung sind zu diesem Bebauungsplan am 5.4.1972 bewilligt worden.
Essen, den 5.4.1972
Der Verbandsdirektor i. A.,
gez. Dr. Schmitz
1. Beigeordneter

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 27.7.1992 als Satzung aufgehoben worden.
Botrop, den 27.7.1992
Der Oberstadtdirektor i. A.

Die Genehmigung der Bebauungspläne sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich bekannt gemacht worden.
Botrop, den 14.4.1993
Der Oberstadtdirektor i. A.
Ltd. städt. Baudirektor